

Geschäftsordnung Bildungsrat Basel-Landschaft

Der Bildungsrat, gestützt auf das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640), gibt sich für die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen gemäss Anhang die folgende Geschäftsordnung.

1. Organisation

¹ Präsidium und Vizepräsidium

- a) Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten erfolgt in der konstituierenden Sitzung für eine Amtsperiode.
- b) Die Präsidentin/der Präsident
 - vertritt den Bildungsrat nach aussen,
 - legt die Geschäfte der Sitzungen fest,
 - leitet die Sitzungen.
- c) Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident übernimmt
 - bei Abwesenheit der Präsidentin/des Präsidenten in Verbindung mit dem Sekretariat die Sitzungsvorbereitung sowie die Sitzungsleitung,
 - in Vertretung der Präsidentin/des Präsidenten die Kommunikation des Bildungsrates.

² Bildungsrätliche Kommissionen

- a) Die BKSD kann auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Bildungsrates für bestimmte Themen per Projektauftrag eine Bildungsrätliche Kommission einsetzen.
- b) Einer Bildungsrätlichen Kommission wird eine Geschäftsführung und ein Aktuarat der BKSD zur Seite gestellt.

³ Rücktritt

- a) Mitglieder des Bildungsrates, die während der Amtsperiode zurücktreten, teilen dies schriftlich der Präsidentin/dem Präsidenten mit. Die Präsidentin/der Präsident informiert den Bildungsrat und leitet eine Nachwahl ein.

⁴ Sekretariat

- a) Das Sekretariat bereitet in Verbindung mit den Dienst- und Stabsstellen der BKSD zuhanden des Präsidiums die Geschäfte vor, sichert deren Vollzug, führt das Protokoll, sorgt für die Aktenablage und betreut den Webauftritt des Bildungsrates.
- b) Das Sekretariat des Bildungsrates wird vom Stab Bildung der BKSD geführt.

2. Arbeitsweise

2.1 Sitzungen

¹ Gäste

- a) Der Bildungsrat kann zur Beratung eines Geschäftes oder für die gesamte Sitzung weitere Gäste bzw. Vertretungen von Anspruchsgruppen einladen. Die Gäste bzw. Vertretungen von Anspruchsgruppen dürfen Abstimmungen oder Beschlussfassungen des Bildungsrates jedoch nicht beiwohnen.

² Periodizität

- a) Die Sitzungen des Bildungsrates finden in der Regel einmal im Monat statt.
- b) Ausserordentliche Sitzungen können auf Verlangen der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Wunsch einer Mehrheit der Mitglieder angesetzt werden.
- c) Bei Bedarf findet eine gemeinsame Austauschsitzung mit der landrätlichen Bildungs-, Kultur- und Sportkommission statt, mit welcher der Bildungsrat im Austausch steht.
- d) Mindestens einmal jährlich findet eine Ganztagesitzung statt. Sie dient insbesondere Schulbesuchen oder der Bearbeitung spezifischer Themen.

³ Traktandenliste

- a) Die Traktandenliste wird am Anfang der Sitzung genehmigt.
- b) Jedes Mitglied kann Antrag für die Traktandierung zusätzlicher Geschäfte stellen. Anträge zu ordentlichen Traktanden werden zu Beginn der Sitzung für die Beratung in der nächsten Sitzung eingereicht. Die Beratung ausserordentlicher Traktanden kann zu Beginn der Sitzung beantragt werden.

⁴ Unterlagen

- a) Zu jedem Beratungs- und Beschlussgeschäft wird ein Antragspapier mit Bezug zu den rechtlichen Grundlagen erstellt.
- b) Die Sitzungsunterlagen werden in der Regel bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin für die Mitglieder des Bildungsrats vorzugsweise auf einer elektronischen Plattform bereitgestellt.

⁵ Protokoll

- a) Es wird ein ausführliches Beschlussprotokoll erstellt, das den Diskussionsverlauf wiedergibt. Ein personalisiertes Votenprotokoll kann zu jedem Traktandum verlangt werden. Als vertraulich bezeichnete Voten werden nicht protokolliert.

2.2 Beschlussfassung

¹ Beschlussarten

- a) Beschlüsse, Erlasse und Anträge gemäss Bildungsgesetz
- b) Empfehlungen an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- c) Stellungnahmen zuhanden des Regierungsrates
- d) Aufträge an die Bildungs-, Kultur und Sportdirektion
- e) Medienmitteilungen und öffentliche Stellungnahmen

² Zustandekommen der Beschlüsse

- a) Der Bildungsrat stimmt mit einfachem Mehr ab.
- b) Das Quorum ist erreicht, wenn 7 Mitglieder anwesend sind.
- c) Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit und hat zusätzlich den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.
- d) Es besteht die Möglichkeit von Zirkulationsbeschlüssen. Es gilt das einfache Mehrheitsverhältnis, bei mindestens 7 Antworten. Nichtmeldungen gelten als Abwesenheit. Die Organisation von Zirkulationsbeschlüssen obliegt dem Sekretariat.
- e) Die Beschlussfassung von Studentafeln und Lehrplänen gemäss BildG § 85 Abs 1 b erfolgt unter Einbezug der Stellungnahmen zum Entwurf in der Regel in zwei Lesungen.

3. Kommunikation

¹ Öffentlicher Auftritt

Auf der Webseite des Bildungsrates werden die folgenden Informationen publiziert:

- Aufgaben und Kompetenzen des Bildungsrates
- Mitglieder des Bildungsrates
- Geschäftsordnung des Bildungsrates
- Sitzungsdaten und Traktandenlisten
- Beschlüsse und Erlasse
- Medienmitteilungen und öffentliche Stellungnahmen

² Medienauskunft

- a) Auskunftsperson gegenüber den Medien ist die Präsidentin/der Präsident. Diese Aufgabe kann die Präsidentin/der Präsident an die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten oder ein weiteres Mitglied des Bildungsrates delegieren.

³ Medienmitteilungen

- a) Die Medienrelevanz eines Geschäftes wird an der Sitzung beschlossen.
- b) Medienmitteilungen des Bildungsrates werden durch das Sekretariat vorbereitet und gemäss Auftrag vollzogen.

⁴ Weitere Kommunikationsgefässe

- a) Der Bildungsrat kann die Nutzung weiterer Kommunikationsmittel und –gefässe in Auftrag geben.

⁵ Vertraulichkeit

- a) Die Bildungsratssitzungen dienen der Erarbeitung von sachbezogenen und mehrheitsfähigen Lösungen und sind deshalb vertraulich.
- b) Mit Ausnahme der publizierten Traktandenliste, der getätigten Beschlüsse und ausdrücklich freigegebenen Unterlagen unterliegen die Dokumente einschliesslich des Protokolls der Vertraulichkeit. Besonderen Schutz der Vertraulichkeit geniessen Voten.
- c) Mitglieder können Rücksprachen mit Personen und Gruppen zu Sachfragen ausserhalb des Bildungsrates vornehmen und in die Beratungen des Bildungsrates hineinbringen.
- d) Die mit der Vorbereitung der Geschäfte befassten Mitarbeitenden der Verwaltung können in die sie betreffenden Dossiers und die Protokolle Einsicht nehmen unter Wahrung der Vertraulichkeit.

4. Schlussbestimmungen

- a) Diese Geschäftsordnung tritt auf den 20. September 2023 in Kraft.
- b) Sie kann jederzeit mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Bildungsrates abgeändert werden.

Augst, 17. Dezember 2025

Regierungsrätin Monica Gschwind

Präsidentin des Bildungsrates

5. Anhang: Gesetzliche Grundlage

Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640)

Aufgaben des Bildungsrates

Die folgenden Aufgaben erfüllt der Bildungsrat unter Vorbehalt der Ausgabenbewilligungen gemäss den Bestimmungen §§ 32 - 41 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG, SGS 310):

§ 85 Aufgaben des Bildungsrates

¹ Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:

- a. Er nimmt zuhanden des Regierungsrates oder der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen wichtigen Fragen im Bildungswesen Stellung.
- b. Er beschliesst die Stufenlehrpläne und die Studentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen.
- c. Er beschliesst die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule.
- d. Er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von Schulversuchen.
- e.* ...
- f. Er fördert und koordiniert das Berufsbildungswesen.
- g. Er beantragt dem Regierungsrat die Einrichtung von beruflichen Grundschulen und Lehrwerkstätten.
- h. Er wählt 9 bis 11 Mitglieder in die Kommission für Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung.
- j.* Er ist für die kantonalen Aufgaben im Rahmen der Festlegung der Bildungsstandards und der Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente zuständig.

Antragskompetenzen an den Regierungsrat:

§ 39 * Schulort

² Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates fest, welche Ausbildungsprofile an den einzelnen Fachmittelschulen geführt werden.

§ 41 Angebot und Dauer

¹ Die Lehrpläne und Studentafeln der Gymnasien richten sich nach den Bestimmungen des Bundes über die Maturitäts-Anerkennung und nach den entsprechenden interkantonalen Vereinbarungen.

² Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates fest, welche Maturitätsprofile an den einzelnen Gymnasien geführt werden.

Kostentragung der Lehrmittel im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans

§ 93 Lehrmittel, Schulmaterialien, Unterrichtshilfen

¹ Der Kanton trägt die Kosten der vom Bildungsrat beschlossenen Lehrmittel.